



Newsletter Privatstiftungen Issue 9|2018

Judikatur Update: Zwei restriktive Entscheidungen zum Änderungsrecht

Das Änderungsrecht gem § 33 Abs 2 PSG war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand höchstgerichtlicher Rechtsprechung. Zuletzt hat sich der OGH erneut in zwei Entscheidungen mit dem Änderungsrecht auseinandergesetzt.

1. Einleitung

Ausgehend von § 1 Abs 1 PSG – wonach die Privatstiftung eigene Rechtspersönlichkeit besitzt – ist das Vermögen der Stiftung grundsätzlich von jenem der Stifter getrennt. Während der Stifter vor Errichtung der Privatstiftung bei der Gestaltung der Stiftungserklärung weitgehend frei ist, können Änderungen der Stiftungserklärung nach dem Entstehen der Privatstiftung als Rechtsträger nur dann vorgenommen werden, wenn sich der Stifter das Änderungsrecht gem § 33 Abs 2 PSG in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat. Ist in der Stiftungserklärung kein Änderungsrecht vorbehalten, so kann dies nach Eintragung der Privatstiftung nicht mehr nachgeholt werden.

2. Beseitigung einer nachträglich aufgenommenen Einschränkung des Änderungsrechts (OGH 6 Ob 228/17y)

In der Entscheidung des OGH vom 26.4.2018 zu 6 Ob 228/17y ging es (ua) um die Frage, ob eine nachträglich aufgenommene Einschränkung eines Änderungsrechts zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgenommen werden könne.

Grundsätzlich ist zwischen – einer nachträglichen Änderung nicht zugänglichen – „inhaltlichen Beschränkungen“ und bloßen „Modalitäten der Ausübung“ des Änderungsrechts zu unterscheiden (OGH 6 Ob 210/14x). Eine inhaltliche Beschränkung des Änderungsrechts ist etwa die Unmöglichkeit der Änderung der Begünstigtenregelung oder des Zwecks der Privatstiftung.

Nach dem OGH sei kein Grund ersichtlich, zwischen einer schon ursprünglich vorhandenen und einer erst später vorgenommenen Einschränkung des Änderungsrechts zu



works

differenzieren. Eine nachträglich aufgenommene inhaltliche Einschränkung des Änderungsrechts könne daher – wie eine ursprünglich vorhandene inhaltliche Einschränkung – zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder zurückgenommen werden.

3. Nachträgliche Einräumung eines Änderungsrechts bei Stiftermehrheit durch änderungsberechtigten Stifter (OGH 6 Ob 71/18m)

In der aktuellsten Entscheidung des OGH zum Änderungsrecht (OGH vom 24.5.2018, 6 Ob 71/18m) ging es um die Frage, ob bei Stiftermehrheit nach dem Entstehen der Privatstiftung ein Änderungsrecht eines Stifters, der sich das Änderungsrecht bei Gründung nicht vorbehalten hatte, im Wege einer (vorbehaltenen) Änderung durch einen anderen Stifter neu entstehen könne.

Der Entscheidung liegt der Sachverhalt zu Grunde, dass sich bei Gründung der Privatstiftung zunächst nur der Erststifter das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten hatte. Diese Bestimmung wurde dann – in Ausübung des umfassenden Änderungsrechts durch den Erststifter – dahingehend geändert, dass beide Stifter die Stiftungserklärung gemeinsam ändern können. Nach dem Ableben oder im Fall der Geschäftsunfähigkeit eines Stifters, sei die Änderung durch den überlebenden bzw geschäftsfähigen Stifter zulässig.

Der OGH kam zu dem Ergebnis, dass die nachträgliche Einführung eines Änderungsrechts nicht zulässig ist und dies auch nicht dadurch umgangen werden kann, dass das Änderungsrecht des Zweitstifters in Ausübung des bestehenden (umfassenden) Änderungsrechts des Erststifters eingeführt werde. Dass bei einem umfassenden, nicht eingeschränkten Änderungsvorbehalt grundsätzlich jede Änderung der Stiftungsurkunde zulässig ist, ändere daran nichts.

4. Fazit

Das Änderungsrecht ist das wichtigste Gestaltungsrecht des Stifters. Ohne das Recht zur Änderung der Stiftungserklärung „versteint“ die Privatstiftung und kann nur mehr sehr eingeschränkt an geänderte Verhältnisse angepasst werden. Wie die jüngsten Entscheidungen des OGH zeigen, ist – sowohl bei Gründung der Privatstiftung als auch bei



works

nachträglichen Anpassungen – bei der Formulierung des Änderungsrechts größtmögliche
Vorsicht geboten.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP

T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP

T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Rockgasse 6, 1010 Wien

www.mplaw.at